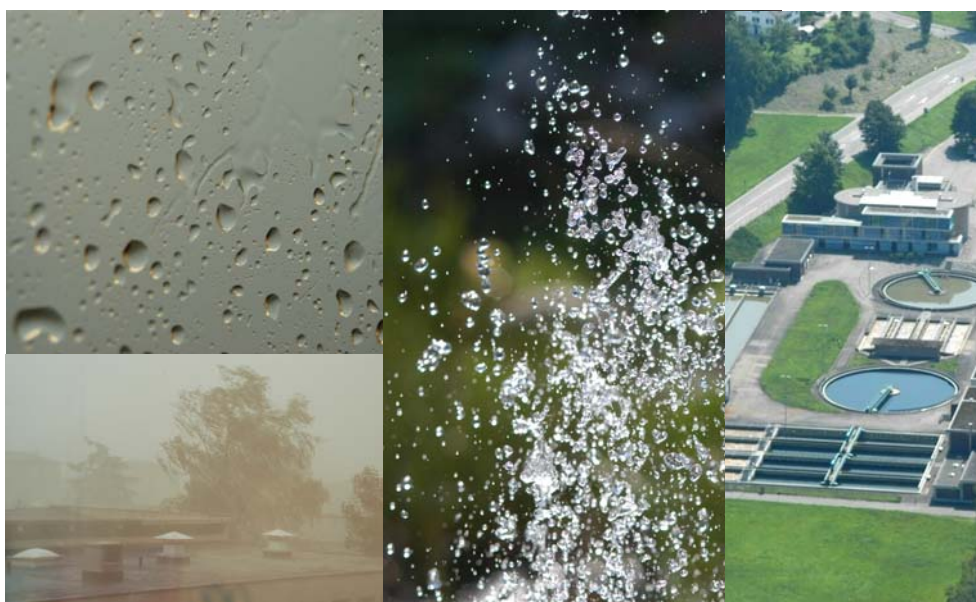


Verordnung über die Siedlungs- entwässerungsanlagen (SEVO)

Vom 1. April 2008



Vom Gemeinderat Uster beschlossen am 10. September 2007.

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 0560 vom 25. März 2008
genehmigt.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	5
Aufgaben der Stadt.....	6
Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	7
Öffentliche Siedlungsentwässerung	9
Private Abwasseranlagen	10
Finanzierung und Kostentragung	14
Haftung	15
Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen.....	15
Was bedeuten die einzelnen Bestimmungen?	18
Allgemeine Bestimmungen	18
Aufgaben der Stadt.....	19
Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	20
Öffentliche Siedlungsentwässerung.....	21
Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen.....	25
Gesetzliche Grundlagen	27
2. Abschnitt: Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers	29
3. Abschnitt: Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen	31
II Ableitung und Reinigung der Abwässer.....	43
VI Beiträge und Gebühren.....	44
I. Allgemeine Bestimmungen	44
II. Hochwasserschutz und Wasserpolizei	45
I. Die Baulinien.....	46
Normen und Richtlinien.....	50
Glossar	52

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Stadtgebiet.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 3 Geltungsbereich

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 2 GSchG.

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

Art. 4 Begriffe

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG

Art. 5 Öffentliche Gewässer

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 5–7 WWG

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 6 Grundsatz

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG

Art. 7 Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5–17 GSchV

Art. 8 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden können.

Art. 9 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Art. 10 Versickerung nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so hat die Stadt die Möglichkeit, dies sich von der Bauherrschaft nachweisen zu lassen. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Bewilligungsbehörde Rückhaltmassnahmen an.

Art. 11 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Stadtrat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Aufgaben der Stadt

Art. 12 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Stadtrat.

Art. 13 Bauprogramm

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Stadtrat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Stadt erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

Art. 14 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Stadtrat.

Art. 15 Kanal- und Anlagenkataster

Die Stadt führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Stadtgebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer* sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 16 Unterhaltsplan

Die Stadt führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 17 Kataster der Betriebe

Die Stadt kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 18 Allgemeine Bauvorschriften, Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Art. 19 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend.

Art. 20 Grundstückentwässerung

¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 7–10 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 21 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 22 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Art. 23 Durchleitungsrecht

Massgebendes übergeordnetes Recht: § 105 PBG

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 24 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Die Abteilung Bau bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück von 45° einzubauen.

Art. 25 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13–17 GSchV

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Unterhaltsplan der Stadt zu beachten.

Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 26 Umfang der Anlagen

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das stadteigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Stadt in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

² Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Stadt ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 27 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Stadt mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben

Eigentümers (z. B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Stadtrat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Stadt übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Stadt auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

Private Abwasseranlagen

Art. 28 Anschlusspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Art. 29 Baupflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation von den Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 30 Bewilligungen, Bewilligungspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässer-schutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 31 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Art. 32 Bewilligungsverfahren, Gesuch

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3- bzw. 5-fach bei Bewilligung durch das AWEL der Abt. Bau einzureichen. Die Stadt leitet das Gesuch, falls erforderlich, an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Der Stadtrat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw. verlangen.

Art. 33 Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 34 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die zuständige Behörde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 35 Ausnahmbewilligung

Die zuständige Behörde ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 36 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser
2. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist

3. Einleitung in ein Oberflächengewässer
4. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann
5. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben
6. Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger
7. Entwässerung von Betrieben
8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches
9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

Art. 37 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche kommunale Bewilligung und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Art. 38 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 39 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 40 Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem zuständigen Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtigkeitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtigkeit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

Art. 41 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Der Stadt sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 42 Unterhaltspflicht

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV

Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Art. 43 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen

Art. 44 Kontrollpflicht der Stadt

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG

Die Stadt sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 45 Nachweise

¹ Die Stadt verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

² Die Stadt verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 46 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Stadt zur Kenntnis zu bringen.

Finanzierung und Kostentragung

Art. 47 Allgemein

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a GSchG

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z. B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 48 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 3a und 60a GSchG

¹ Die Stadt erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

² Der Gemeinderat erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

³ Die Stadt führt die periodische Zustandserfassung der privaten Grundstücksentwässerung durch. Der Aufwand wird über die Abwassergebühren finanziert.

Art. 49 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

Haftung

Art. 50 Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Stadt entbindet den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Stadt.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 51 Vorbehalt, übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 52 Zuständigkeit, Vollzug

Der Stadtrat bezeichnet die zum Vollzug der Verordnung zuständigen Stellen oder Behörden. Er kann die ihm übertragenen Befugnisse entsprechend delegieren.

Art. 53 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse des Stadtrates, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

a. bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b. beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,

c. beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 54 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Stadtrat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 55 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Stadt, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am 10. September 2007. Sie tritt auf den 1. April 2008 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

* Bemerkung zur sprachlichen Gleichstellung

Für die bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes werden die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichstellung ausnahmsweise nicht eingehalten. Wenn von «Verursachern», «Benutzern», «Eigentümern», «Baurechtlehmern», «Stockwerkeigentümern», «Rechtsnachfolgern», «Bezüglern» oder «Schuldnern» die Rede ist, sind selbstverständlich auch die weiblichen Bezeichnungen dieser Nomen mit eingeschlossen. Damit werden so schwerfällige Formulierungen wie «Verursacherinnen- und Verursacherprinzip» oder der allzu häufige Gebrauch von nominalisierten Partizipen wie «Grundeigentum Besitzende» o. ä. vermieden.

Was bedeuten die einzelnen Bestimmungen?

Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Geltungsbereich

Die Definition der klassischen Siedlungsentwässerungsanlagen (Kanalisation, Regenbecken, ARA inkl. Zweckverbandsanlagen usw.) bereitet keine grösseren Probleme. Es ist jedoch zu entscheiden, welche privaten Oberflächengewässer als Siedlungsentwässerungsanlagen bezeichnet werden können. Oberflächengewässer, die den Status von öffentlichen Gewässern im Sinne des Wasserwirtschaftsgesetzes haben (vgl. Gewässerplan gemäss § 7 WWG), dürfen weder ganz noch teilweise in den Anlagenkataster der Siedlungsentwässerung aufgenommen werden. (Ein ausführlicher Kommentar über die öffentlichen und privaten Anlagen sowie die finanziellen Möglichkeiten ist in der Musterverordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen des AWEL, überarbeitet 31. Juli 2004, zu finden.)

Art. 8 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist die Behandlung des verschmutzten Abwassers auch in privaten ARA möglich.

Gemäss Art. 7 GSchG darf das behandelte Abwasser nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden.

Art. 9 Niederschlagswasser

Die Zuordnung ist gemäss Art. 3 GSchV vorzunehmen. Das BUWAL erarbeitet derzeit eine Wegleitung über die Entwässerung von Verkehrswegen.

Art. 10 Versickerung nicht verschmutztes Abwasser

Rückhaltmassnahmen sind im Sinne von Art. 7 Abs. 2 GSchG zu realisieren.

Bei der Erstellung von neuen Gebäuden ist auf den Bau von Sickerleitungen oder deren Anschluss an das Kanalnetz zu verzichten, sofern nicht zwingende Gründe dafür vorliegen. Dies bedingt im Spezialfall die Erstellung von wasserdichten Bauteilen unterhalb des Terrains.

Gemäss Art. 12 Abs. 3 und Art. 76 GSchG muss bis zum Jahr 2007 sämtliches stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser von der ARA ferngehalten werden.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass, wo erforderlich, auch in bereits erstellten Mischsystemen separate Ableitungsmöglichkeiten für verschmutztes Abwasser geschaffen werden. Die dafür notwendigen Kanäle für die Groberschliessung von Baugebieten müssen im GEP (Art. 5 GSchV) ersichtlich sein. In bestehenden Mischsystemen sind die zusätzlichen Kanäle spätestens beim Ersatz der Mischwasserkanalisation, zusammen mit anderen Werkleitungsarbeiten oder bei anderen Gelegenheiten, zu erstellen. Die Stadt erstellt dazu ein Bauprogramm.

Aufgaben der Stadt

Art. 12 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

Unter den Begriff «Sanierung» fallen auch die beiden Begriffe «Änderung» und «Anpassung» bestehender Abwasseranlagen.

Art. 13 Bauprogramm

Im GSchG 1991 wird nicht mehr Bezug auf den Sanierungsplan genommen. Die Beseitigung von verschmutztem Abwasser in der Landwirtschaftszone, ausserhalb des Kanalisationsbereiches, hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen (Art. 13 GSchG).

Definition Stand der Technik: Dem Stand der Technik entsprechen Massnahmen, die bei vergleichbaren Anlagen im In- oder Ausland erfolgreich eingesetzt werden und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden können.

Art. 15 Kanal- und Anlagenkataster

Der Kanalkataster kann auch in einem Leitungskataster, zusammen mit Leitungen anderer Werke oder Werkeigentümer geführt werden.

Im Anlagenkataster werden lediglich die genauen Abgrenzungen der Eigentumsverhältnisse zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen festgelegt. Es ist daher empfehlenswert, diese Angaben im Kanalkataster oder im Unterhaltsplan zu führen.

Öffentliche Gewässer können nicht in den Anlagenkataster aufgenommen werden, weil Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) nicht Gegenstand der Gehwässerschutzgesetzgebung sind, sondern im Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt werden.

Art. 16 Unterhaltsplan

Der Unterhaltsplan ist gestützt auf die VSA Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen» zu erstellen und anhand der laufenden Erfahrungen anzupassen.

Darin sind insbesondere Kanäle, Pumpwerke, Ölabscheider und Spezialbauwerke aufgeführt, die Kontrollen der Funktionstüchtigkeit oder einen aufwändigeren Unterhalt verlangen. Für die privaten Abwasseranlagen hat der Unterhaltsplan aufzuzeigen, wie und durch wen die periodischen Reinigungen und Kontrollen sichergestellt werden.

Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Art. 18 Allgemeine Bauvorschriften, Ausführung

Die Erfahrungen zeigen, dass vor allem die Anschlussstellen an bestehende Kanalisationen häufig nicht fachgerecht erstellt werden. Es wird empfohlen, dass Anschlüsse an öffentliche Kanäle nur noch durch qualifizierte Unternehmer erstellt werden.

Art. 20 Grundstückentwässerung

Zum Absatz 3: Es ist von Vorteil, wenn bereits in der Planungsphase abgeklärt wird, ob eine gemeinsam benützte Kanalisation mit der Abnahme in das Eigentum der Stadt übernommen wird. Es besteht dann die Möglichkeit, mit meist wenig Aufwand auf die Unterhaltsfreundlichkeit der Abwasseranlagen (Zugänglichkeit der Kontrollschächte usw.) Einfluss zu nehmen.

Art. 22 Platzierung von Kanälen

In besonderen Fällen können öffentliche Kanäle auch im privaten Grund, ausserhalb der Baulinien, erstellt werden. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, ist das Enteignungsverfahren durchzuführen (§12 EG GSchG).

Art. 23 Durchleitungsrecht

Zur langfristigen Sicherung eines Leitungstrassees auf Privatgrund empfiehlt sich der Abschluss eines Baurechtsvertrages. Es wird damit vermieden, dass Kanäle wegen ungenügender Abklärungen z. T. bereits nach wenigen Jahren zu Lasten des Leitungseigentümers verlegt werden müssen. Unterhalt und Erneuerung der Abwasseranlagen lassen sich so besser regeln als lediglich mit einem Grundbucheintrag des Durchleitungsrechts (§ 105 PBG, Art. 691 ff. ZGB). Vergleiche auch «Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich an die Grundbuchämter» vom November 1969 (Stand 1992).

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Art. 24 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Dem Kanalanschluss ist hinsichtlich Bauqualität und Dichtigkeit grösste Beachtung zu schenken. Es ist unerlässlich, solche Anschlüsse nur durch ausgewiesene Unternehmer erstellen oder baulich anpassen zu lassen. Die Vielfalt der Materialien im Kanalbau bedingt besondere Kenntnisse der Vorschriften und Verlegerichtlinien.

Öffentliche Siedlungsentwässerung

Art. 26 Umfang der Anlagen

Öffentliche Gewässer können nicht gleichzeitig den Status von Siedlungsentwässerungsanlagen haben, weil für sie primär das Wasserwirtschaftsgesetz gilt (z. B. für Unterhaltungspflicht und Kostentragung). Zum Einbezug der öffentlichen Gewässer bei der Finanzierung der Abwasseranlagen vgl. Kommentar zu Art. 2 der Muster-Gebührenverordnung. Bei aufgehobenen öffentlichen Gewässern hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob diese Gerinnestrecken in den Anlagenkataster der öffentlichen Siedlungsentwässerung aufgenommen werden oder ob sie den Status eines privaten (allenfalls auch im Eigentum der Stadt) Gewässers behalten sollen.

Ob Drainage- und Meliorationsleitungen zur Ableitung von Abwasser aus dem Siedlungsgebiet benützt werden und ob diese Anlagen Bestandteil der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind, d. h. ob sie von der Stadt bereits ins Eigentum und den Unterhalt übernommen wurden, muss in der Regel noch abgeklärt werden.

Art. 27 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Gemäss §15 EG GSchG sind Nebenleitungen aus Quartieren zur öffentlichen Kanalisation mit der Abnahme zwingend in das Eigentum der Stadt zu überführen. Nicht nur aus Gründen der Rechtsgleichheit, sondern auch im Hinblick auf verursachergerechte und kostendeckende Gebühren ist es gerechtfertigt und sinnvoll, alle Grundeigentümer möglichst gleich zu behandeln. Mit der genannten Regelung werden Liegenschaften, bei denen von vornherein die Möglichkeit eines Anschlusses direkt an eine öffentliche Kanalisation besteht, in Zukunft für Unterhalt und Erneuerung nicht mehr bevorteilt. Im Weiteren hat die Stadt voraussichtlich einen kleineren verwaltungstechnischen Aufwand bei der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht, weil nicht sämtliche Miteigentümer einer Abwasseranlage einzeln zu einem regelmässigen Unterhalt oder zu einer Sanierung aufgefordert werden müssen.

Im Hinblick auf einen reibungslosen Unterhalt der öffentlichen Anlagen und evtl. notwendig werdende Sanierungen sollte der Minimaldurchmesser auf 200 mm festgelegt werden.

Definition «Stand der Technik» siehe Art. 13.

Private Abwasseranlagen

Art. 29 Baupflicht

Gemeinsam zu benützende Leitungen zwischen den einzelnen Grundstücken und den öffentlichen Kanälen (Nebenleitungen) sind ebenfalls durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit der Stadt, diese Leitungen selbst zu erstellen (§ 15 Abs. 2 und Abs. 3 EG GSchG).

Art. 30 Bewilligungen, Bewilligungspflicht

Fallweise ist zwischen einer baurechtlichen Bewilligung sowie einer kantonalen und einer kommunalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung (Kanalisationsanschlussbewilligung) zu unterscheiden.

Durch die Bewilligungspflicht bei Nutzungsänderungen wird sichergestellt, dass eine den bestehenden Entwässerungs-/Abwasseranlagen angepasste Nutzung erfolgt. Sind davon abweichende Nutzungen vorgesehen, können dem Bauherr entsprechende Auflagen, Einschränkungen und Anordnungen bekannt gegeben werden, oder es kann von ihm die Anpassung der Entwässerungs-/Abwasseranlagen verlangt werden. Für blosse Erneuerungen von Abwasserleitungen in einem einfachen System, welche hinsichtlich Art, Umfang, Durchmesser und Lage keine wesentlichen Abweichungen von der untergehenden Abwasseranlage darstellen, kann das Anzeigeverfahren gewählt werden. Ein solches Anzeigeverfahren kann dem im Baurecht bekannten Verfahren nachgebildet werden (§§ 13ff. Bauverfahrensverordnung, BVV).

Private Versickerungsanlagen sowie Vorplätze mit Entwässerung nach dem Trennsystem oder mit direkten Ableitungen in Gewässer sind Orte, von denen erfahrungsgemäss häufig Gewässerverschmutzungen ausgehen, da der Eigentümer oft nur unzureichende Kenntnisse der diesbezüglichen Verhältnisse hat. Sind dem Ersteller der Anlagen die mit den in der entsprechenden Bewilligung gestellten Bedingungen und Anordnungen hinsichtlich Betrieb, Nutzung und Unterhalt der Anlagen noch einigermaßen präsent, verliert sich dieses Wissen schon bei der ersten Eigentumsübertragung bzw. bei jedem Besitzerwechsel. Zum Schutze der jeweiligen Eigentümer oder Besitzer vor Strafverfolgung und der Gewässer vor Verschmut-

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

zung ist es daher sinnvoll, diese Anlagen und die zugehörigen Anordnungen (z. B. Waschverbote auf Vorplätzen) im Grundbuch anzumerken. Hierzu ist § 8 EG GSchG die Rechtsgrundlage.

Art. 31 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung unterliegen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 32 Bewilligungsverfahren, Gesuch

Für die Erhebung eines «Depots» oder einer anderen Sicherheitsleistung besteht zu Gunsten der Stadt eine Rechtsgrundlage in § 321 Abs. 3 PBG (Sicherstellungen im Rahmen einer Baubewilligung). Für gewässerschutzrechtliche Bewilligungen der Stadt ist § 15 des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRG) massgebend. Danach kann ein Barvorschuss verlangt werden wenn – unter anderem – aus der Gesuchsbehandlung erhebliche Barauslagen entstehen.

Art. 36 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Einzelne dieser Bewilligungskompetenzen können an die Gemeinde delegiert sein.

Für Besonderheiten, insbesondere der kantonalen Fachstellen, siehe auch den Anhang zur Bauverfahrensverordnung.

Vor Erteilung einer Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, bei welchen das Abwasser an die Kanalisation angeschlossen wird oder bei denen kein Abwasser anfällt, ist gemäss § 19 EG GSchG mindestens das Anhörungsverfahren durchzuführen.

Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist der Gemeinde Rechenschaft abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

Art. 37 Bau / Baubeginn

Die SIA-Empfehlungen 430 und 431 wurden gemäss der Besonderen Bauverordnung I im Kanton Zürich als verbindlich erklärt.

Art. 40 Kontrollen

Die Erfahrung zeigt, dass Abwasseranlagen, bei welchen die geforderten Grundsätze bereits bei der Erstabnahme befolgt wurden (u. a. Prüfung auf Dichtigkeit), auch in Zukunft eine bessere Qualität aufweisen als Anlagen, welche nicht einer fachmännischen Abnahmeprüfung unterzogen wurden. Für den Eigentümer der Abwasseranlage hat diese Qualitätssicherung nur

Vorteile, da bereits bei der Abnahme ein eventueller Mangel gerügt werden kann und der Unternehmer für die Instandstellungskosten aufkommen muss. Ein abgenommenes Werk, bei welchem erst in einem späteren Zeitpunkt Baumängel oder Undichtigkeiten (z. B. fehlende oder nicht fachgerecht installierte Dichtungselemente usw.) festgestellt werden, hat für den Eigentümer immer zusätzliche Kosten für die Instandstellung zur Folge. Die konsequente und fachgerechte Prüfung im Zeitpunkt der Abnahme macht sich auf die lange Nutzungsdauer in jedem Fall bezahlt.

Im Einzelfall ist in der kommunalen (gewässerschutzrechtlichen) Bewilligung zu bestimmen, wie das Abnahmeprozedere abläuft bzw. wer für die Kanalsanierungen Dichtigkeitsprüfungen durchgeführt werden müssen.

Für die Prüfung von Neubauten ist ab 1. Juli 2000 die SIA Norm 190 (Ausgabe 2000) massgebend. Bei bestehenden Anlagen (Wiederholungsprüfungen) wird in Zukunft die VSA-Richtlinie massgebend sein.

Abs. 4 Minimalvariante: «Unterirdisch verlegte Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neuabnahmen und Sanierungen mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, gemäss den geltenden Normen der Fachverbände, auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile.»

Art. 41 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

Als Abnahmedokument sollte die Stadt z. B. in der Baubewilligung für Abwasserleitungen eine Kanalfernsehaufnahme mit einem Zustandsprotokoll verlangen.

Die aus der Abnahme entstehenden Kosten hat der Grundeigentümer zu tragen (Kommunale Gebührenverordnung für Dienstleistungen der Gemeinde).

Art. 42 Unterhaltungspflicht

Für Unterhalt und Reinigung ist die VSA-Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen» massgebend.

Art. 43 Anpassung / Sanierung

Die Kosten für Anpassungen von privaten Abwasseranlagen bei Systemänderungen (z. B. neue, separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser) oder bei baulichen Sanierungsmassnahmen am öffentlichen Kanalnetz gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Art. 45 Nachweise

Zu Abs. 1: Zu beachten ist, dass insbesondere die erste Kontrolle der Dichtigkeit sehr aufwändig sein kann, wenn die Anlage nicht nach den technischen Grundsätzen zur Durchführung von solchen periodischen Kontrollen erstellt wurde. Für eine effiziente Durchführung der periodischen Prüfungen von Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind besondere bauliche Massnahmen notwendig.

Zu Abs. 2: Für Massnahmen bei allgemeinen Missständen ist kein separater Verordnungsartikel erforderlich, da das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) und das allgemeine Verwaltungsrecht gelten.

Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 52 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten werden in dieser Verordnung nicht abschliessend geregelt. Insbesondere kann der Stadtrat über die Delegation einzelner Befugnisse entscheiden.

Art. 53 Rekursrecht

Absatz 1 ist selbstredend nur dort und insoweit sinnvoll, wo der Verwaltung wirklich Befugnisse delegiert werden.

Falls aufgrund besonderer kommunaler Regelungen Anordnungen nicht vom Stadtrat oder einer Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, sondern von einem Ressortvorsteher oder einem Behördenausschuss getroffen werden, steht dem Betroffenen zunächst die Möglichkeit der Einsprache an die Gesamtbehörde zu (vgl. § 57 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Art. 54 Strafbestimmungen

Die in Art. 70 GschG aufgelisteten Verstösse gegen dieses Gesetz müssen von den Bezirksanwaltschaften beurteilt werden. Art. 71 enthält die Übertretenstatbestände, die von den Statthaltern untersucht und geahndet werden. Nach § 21 StPO haben die Gemeindebehörden die ihnen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen den Strafbehörden anzuzeigen.

Art. 55 Übergangsbestimmungen / Planablieferung

Die Stadt hat im Einzelfall die Eigentümer oder Betreiber auf das Fehlen von Unterlagen, z. B. zur Erstellung oder Ergänzung des Kanalkatasters, aufmerksam zu machen und eine angemessene Frist für die Ablieferung zu

setzen. In einem zweiten Schritt wäre die Erstellung durch die Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers denkbar.

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Massgebende Bestimmungen des übergeordneten Rechts, geltend am
1. Januar 2000:

GSchG (Gewässerschutzgesetz, Bund) vom 24. Januar 1991 (Stand
21. Oktober 1997)

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Es dient insbesondere:

- a. der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b. der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der Benützung zur Erholung;
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufes.

Art. 3a Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Oberirdisches Gewässer:

Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.

b. Unterirdisches Gewässer:

Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.

c. Nachteilige Einwirkung:

Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen.

d. Verunreinigung:

Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.

e. Abwasser:

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

f. Verschmutztes Abwasser:

Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

g. Hofdünger:

Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.

h. Abflussmenge Q_{347} :

Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.

i. Ständige Wasserführung:

Abflussmenge Q_{347} , die grösser als Null ist.

k. Restwassermenge:

Abflussmenge eines Fließgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.

l. Dotierwassermenge:

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird.

2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen

1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer

1. Abschnitt: Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen

Art. 6 Grundsatz

¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

³ Die Kantone sorgen für eine kommunale, und soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.

2. Abschnitt: Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers

Art. 10 Öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:

- a. aus Bauzonen;
- b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

^{1bis} Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen.

² In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

³ Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b.);
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

³ Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

² Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

⁵ Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

¹ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

² Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 15 Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Rauhfuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.

² Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

3. Abschnitt: Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen

Art. 17 Grundsatz

Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren

gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;

- c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Art. 18 Ausnahmen

¹ Für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, darf die Baubewilligung erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird. Bevor die Behörde die Bewilligung erteilt, hört sie die kantonale Gewässerschutzfachstelle an.

² Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

3. Titel: Vollzug, Grundlagenbeschaffung, Finanzierung, Förderung und Verfahren

3. Kapitel: Finanzierung

Art. 60a

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und Menge des erzeugten Abwassers;
- b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c. die Zinsen;
- d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

² Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

³ Die Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

⁴ Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
- b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
- c. behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
- d. ein Fliessgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37);
- e. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fliessgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);
- f. ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
- g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
- b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Gehilfenschaft ist strafbar.

⁴ Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

6. Titel: Schlussbestimmungen

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrichtungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen

Art. 76 Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.

GSchV (Gewässerschutzverordnung, Bund) vom 28. Oktober 1998 (Stand 15. Dezember 1998)

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Grundsatz

¹ Diese Verordnung soll ober- und unterirdische Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen schützen und deren nachhaltige Nutzung ermöglichen.

² Zu diesem Zweck müssen bei allen Massnahmen nach dieser Verordnung die ökologischen Ziele für Gewässer berücksichtigt werden.

2. Kapitel: Abwasserbeseitigung

1. Abschnitt: Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser

Art. 3

¹ Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, auf Grund:

- a. der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können;

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

- b. des Zustands des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.

² Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:

- a. das Abwasser wegen der bestehenden Belastung des Bodens oder des nicht wassergesättigten Untergrundes verunreinigt werden kann;
- b. das Abwasser im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
- c. die Richtwerte der Verordnung vom 1. Juli 1982 über Belastungen des Bodens (VBBo) langfristig eingehalten werden können, ausgenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich der Böschungen und der Grünstreifen.

³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;
- c. von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder wenn die Pflanzenbehandlungsmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

2. Abschnitt: Entwässerungsplanung

Art. 5 Kommunale Entwässerungsplanung

¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.

² Der GEP legt mindestens fest:

- a. die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
- b. die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen ist;

- c. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
- d. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist;
- e. die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist;
- f. wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind;
- g. die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.

³ Der GEP wird nötigenfalls angepasst:

- a. an die Siedlungsentwicklung;
- b. wenn ein REP erstellt oder geändert wird.

⁴ Er ist öffentlich zugänglich.

3. Abschnitt: Ableitung von verschmutztem Abwasser

Art. 6 Einleitung in Gewässer

¹ Die Behörde bewilligt die Einleitung von verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, Drainagen sowie unterirdische Flüsse und Bäche, wenn die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer nach Anhang 3 eingehalten sind.

² Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen wenn:

- a. die betroffenen Gewässer durch die Einleitung des Abwassers die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht erfüllen oder wenn dies zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen oder Beschlüsse erforderlich ist; und
- b. auf Grund von Abklärungen (Art. 47) feststeht, dass die ungenügende Wasserqualität zu einem wesentlichen Teil auf die Einleitung des Abwassers zurückzuführen ist und die entsprechenden Massnahmen bei der Abwasserreinigungsanlage nicht unverhältnismässig sind.

³ Sie kann die Anforderungen verschärfen oder ergänzen, wenn die Wasserqualität nach Anhang 2 für eine besondere Nutzung des betroffenen Gewässers nicht ausreicht.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

⁴ Sie kann Anforderungen erleichtern wenn:

- a. durch eine Verminderung der eingeleiteten Abwassermenge trotz der Zulassung höherer Stoffkonzentrationen die Menge der eingeleiteten Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, vermindert wird; oder
- b. die Umwelt durch die Einleitung nicht verwertbarer Stoffe in Industrieabwasser gesamthaft weniger belastet wird als durch eine andere Entsorgung; die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 und internationale Vereinbarungen und Beschlüsse müssen eingehalten werden.

Art. 7 Einleitung in die öffentliche Kanalisation

¹ Die Behörde bewilligt die Einleitung von Industrieabwasser nach Anhang 3.2 oder von anderem Abwasser nach Anhang 3.3 in die öffentliche Kanalisation, wenn die Anforderungen des entsprechenden Anhangs eingehalten sind.

² Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, wenn durch die Einleitung des Abwassers:

- a. der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert oder gestört werden kann;
- b. beim Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer nicht oder nur mit unverhältnismässigen Massnahmen eingehalten werden können oder der Betrieb der Anlage in anderer Weise erschwert oder gestört werden kann;
- c. der Klärschlamm der zentralen Abwasserreinigungsanlage, der nach dem Klärschlamm-Entsorgungsplan (Art. 18) als Dünger verwendet werden soll, die Anforderungen nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 (StoV) nicht erfüllt; oder
- d. der Betrieb der Anlage, in der Klärschlamm verbrannt wird, erschwert oder gestört werden kann.

³ Sie kann die Anforderungen erleichtern, wenn:

- a. durch eine Verminderung der eingeleiteten Abwassermenge trotz der Zulassung höherer Stoffkonzentrationen die Menge der eingeleiteten Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, vermindert wird;
- b. die Umwelt durch die Einleitung nicht verwertbarer Stoffe in Industrieabwasser gesamthaft weniger belastet wird als durch eine andere Ent-

sorgung und beim Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer eingehalten werden; oder

- c. dies für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage zweckmässig ist.

Art. 8 Versickerung

¹ Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser ist verboten.

² Die Behörde kann das Versickernlassen von kommunalem Abwasser oder von anderem verschmutztem Abwasser vergleichbarer Zusammensetzung bewilligen, wenn:

- a. das Abwasser behandelt worden ist und die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer erfüllt;
- b. beim betroffenen Grundwasser die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nach der Versickerung des Abwassers eingehalten werden;
- c. die Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage erfolgt, die Richtwerte der VBBo auch langfristig nicht überschritten werden oder beim Fehlen von Richtwerten die Bodenfruchtbarkeit auch langfristig gewährleistet ist; und
- d. die Anforderungen eingehalten sind, die für den Betrieb von Abwasseranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten (Art. 13–17).

Art. 9 Abwasser besonderer Herkunft

¹ Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit Hofdünger (Art. 12 Abs. 4 GSchG) zulässig ist, muss in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Abwasser aus der Aufbereitung von Hofdünger, der Hors-sol-Produktion und ähnlichen pflanzenbaulichen Verfahren muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.

³ Abwasser aus beweglichen Sanitäranlagen muss gesammelt werden und darf nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Einrichtungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Davon ausgenommen sind Sanitäranlagen in:

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

- a. Eisenbahnfahrzeugen mit eigener Abwasserbehandlung;
- b. Eisenbahnfahrzeugen für den Fernverkehr, die vor dem 1. Januar 1997 in Betrieb genommen wurden;
- c. Eisenbahnfahrzeugen für den Regional- und Agglomerationsverkehr, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen wurden.

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

4. Abschnitt: Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

Art. 11 Trennung des Abwassers bei Gebäuden

Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

Art. 12 Kanalisationsanschluss

¹ Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb der Bauzone (Art. 11 Abs. 2 Bst. c, GSchG) ist:

- a. zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt;
- b. zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

² Die Behörde darf neue Zuleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt, in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nur bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG), wenn die örtlichen Verhältnisse die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer nicht erlauben.

³ Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

Art. 13 Fachgerechter Betrieb

¹ Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:

- a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
- b. Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben;
- c. beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.

² Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen sicherstellen, dass:

- a. die für den Betrieb verantwortlichen Personen bezeichnet sind;
- b. das Betriebspersonal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt; und
- c. die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe ermittelt werden, wenn die Bewilligung numerische Anforderungen enthält.

³ Die Behörde kann von den Inhabern nach Absatz 2 verlangen, dass diese:

- a. die abgeleiteten Mengen und Konzentrationen von Stoffen, die auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Menge und ihres zeitlichen Anfalles für die Beschaffenheit des Abwassers und für die Wasserqualität des Gewässers von Bedeutung sind, auch dann ermitteln, wenn die Bewilligung keine numerischen Anforderungen enthält;
- b. bestimmte Abwasserproben während einer angemessenen Zeit aufbewahren;
- c. die Auswirkungen der Abwassereinleitung oder -versickerung auf die Wasserqualität ermitteln, wenn die Gefahr besteht, dass die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht eingehalten werden.

⁴ Die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe können auch rechnerisch auf Grund der Stoffflüsse ermittelt werden.

Art. 14 Meldung über den Betrieb

¹ Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen der Behörde nach deren Anordnungen melden:

- a. die eingeleitete Abwassermenge;

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

- b. die Menge und Konzentration der eingeleiteten Stoffe, die sie nach Artikel 13 ermitteln müssen.

² Die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen müssen ausserdem melden:

- a. die wichtigen Betriebsdaten wie Wirkungsgrad, Menge und Eigenschaften des Klärschlammes, Art der Klärschlamm Entsorgung, Energieverbrauch und Betriebskosten;
- b. die Verhältnisse im Einzugsgebiet der Anlage wie Anschlussgrad und Anteil des nicht verschmutzten Abwassers, das stetig anfällt.

Art. 15 Überwachung durch die Behörde

¹ Die Behörde überprüft periodisch, ob:

- a. die Betriebe, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, die in den Bewilligungen festgelegten Anforderungen einhalten;
- b. diese Anforderungen weiterhin einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleisten.

² Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Ermittlungen der Inhaber.

³ Sie passt die Bewilligungen nötigenfalls an und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei die Dringlichkeit der erforderlichen Massnahmen sowie die Verpflichtungen, die sich aus internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen ergeben.

Art. 16 Massnahmen im Hinblick auf ausserordentliche Ereignisse

¹ Die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, und die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in eine Abwasserreinigungsanlage ableiten, müssen zur Vermeidung des Risikos einer Gewässerverunreinigung durch ausserordentliche Ereignisse die geeigneten und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen treffen.

² Ist das Risiko trotz dieser Massnahmen nicht tragbar, so ordnet die Behörde die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen an.

³ Weitergehende Vorschriften der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 und der Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserverordnung in Notlagen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Meldung ausserordentlicher Ereignisse

¹ Die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, müssen dafür sorgen, dass ausserordentliche Ereignisse unverzüglich der Behörde gemeldet werden, wenn diese dazu führen können, dass die vorschriftsgemässe Einleitung des Abwassers in ein Gewässer oder die vorgesehene Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes nicht mehr möglich ist.

² Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser ableiten, müssen dafür sorgen, dass ausserordentliche Ereignisse unverzüglich dem Inhaber der Abwasserreinigungsanlage gemeldet werden, wenn diese dazu führen können, dass der ordnungsgemässe Betrieb der Abwasseranlagen erschwert oder gestört wird.

³ Die Behörde sorgt dafür, dass die von einem ausserordentlichen Ereignis betroffenen Gemeinwesen und Privaten rechtzeitig über mögliche nachteilige Einwirkungen auf Gewässer informiert werden. Wenn erhebliche Einwirkungen über die Kantons- oder Landesgrenzen hinaus erwartet werden, sorgt sie zudem dafür, dass die Alarmstelle des Bundes sowie die betroffenen Nachbarkantone und Nachbarstaaten informiert werden.

⁵ Weitergehende Melde- und Informationspflichten nach der Störfallverordnung bleiben vorbehalten.

EG GSchG (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton) vom 8. Dezember 1974

I Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten

§ 8 Bewilligungspflicht

Wer Vorkehren treffen will, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, hat eine kantonale Bewilligung einzuholen. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Zuständigkeiten fest. Er kann die Befugnis zur Erteilung bestimmter Bewilligungen den Gemeinden übertragen.

Bewilligungen sind mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

II Ableitung und Reinigung der Abwässer

§ 15 Baupflicht und Unterhalt

Die Gemeinden haben zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz mit den nötigen zentralen Reinigungsanlagen entsprechend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse zu erstellen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Der Regierungsrat kann säumige Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Sache der Gemeinde ist die Erstellung von Abwasseranlagen zur Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.

Nebenleitungen aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können durch die Gemeinde, ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke, erstellt werden. Die Nebenleitungen sind mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwässer sind Sache der Betriebsinhaber.

§ 16 Mitbenützung

Eigentümer von Anlagen, die der Ableitung oder Reinigung von Abwässern dienen, können verpflichtet werden, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung ihrer Anlagen zu gestatten.

Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht, so wird darüber auf Begehren des Mitbenützers im Schätzungsverfahren nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten befunden. Der Mitbenützer kann in diesem Verfahren die sofortige Abtretung der erforderlichen Rechte verlangen. Er hat in diesem Fall auf Verlangen des Abtretungspflichtigen eine von der Schätzungskommission festzusetzende Sicherheit zu leisten. Bei besonders schlechter wirtschaftlicher Lage des Mitbenützers leistet die Gemeinde dem Abtretungspflichtigen diese Sicherheit, wobei die Entschädigungspflicht beim Mitbenützer verbleibt.

§ 18 Kanalisationsverordnungen

Die Gemeinden regeln das Kanalisationswesen für ihr Gebiet im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes durch Verordnungen, die der Genehmigung durch die Baudirektion bedürfen.

§ 19 Anhörung zu Baubewilligungen

Vor Erteilung einer Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Bauten und Anlagen, die an die Kanalisation angeschlossen werden oder von denen keine Abwässer anfallen, muss das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angehört werden.

VI Beiträge und Gebühren

§ 42 Mehrwertsbeiträge a) Leistungspflicht

Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau öffentlicher Abwasserleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.

Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

WWG (Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton) vom 2. Juni 1991

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Hochwasserschutz, die Wasserbaupolizei, die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung.

§ 5 Öffentliche Gewässer und öffentliches Wasser

Grundwasser sowie offene und eingedolte Oberflächengewässer sind öffentlich, soweit an ihnen nicht Privateigentum nachgewiesen wird. In Drainageleitungen abgeleitetes Grundwasser bleibt öffentliches Wasser.

Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Staates. Ausgeschiedene öffentliche Oberflächengewässer sind Eigentum des Staates.

An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

§ 7 Umfang der Oberflächengewässer

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden vom Staat bezeichnet und in einem Plan dargestellt. Nach Massgabe der öffentlichen Interessen werden sie als selbständige Grundstücke ausgeschieden. Bei nicht vermarkten Oberflächengewässern gilt in der Regel als Grenze jene Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird.

II. Hochwasserschutz und Wasserpolizei

§ 12 Ziele und Mittel des Hochwasserschutzes

Die Oberflächengewässer sind so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen. Bei fließenden Oberflächengewässern ist der Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung sicherzustellen.

Dem Hochwasserschutz dienen unter Beachtung des natürlichen Wasserhaushaltes insbesondere:

Gewässerunterhalt, Gewässerausbau, Rückhaltung von Abflussspitzen, Entlastungsrinne, Seeregulierung, Wildbachsperrren und Hangsicherungen, Ausscheiden von Gefahrenbereichen, Versickerung von Meteorwasser.

§ 13 Aufgabenteilung

Der Staat stellt den Hochwasserschutz an den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sicher.

Die Gemeinden stellen den Hochwasserschutz an den übrigen öffentlichen Oberflächengewässern sicher.

Der Hochwasserschutz an privaten Oberflächengewässern ist Sache der Eigentümer. Kommen diese ihren Verpflichtungen nicht nach oder sind sie dazu nicht in der Lage, so ordnet die Gemeinde Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an.

Der Regierungsrat koordiniert die Hochwasserschutz- und Sanierungsmassnahmen aufgrund eines Gesamtkonzeptes, das auf die Gegebenheiten der einzelnen Gewässer, ihrer Zuflüsse und Vorfluter Rücksicht nimmt.

§ 14 Kostentragung

Die Kostentragung für Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich in der Regel nach den Zuständigkeiten gemäss § 13.

Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

Die Gemeinden sind berechtigt, höchstens drei Fünftel ihres Kostenanteils auf die an der Hochwasserschutzmassnahme interessierten Grundeigentümer und Wasserwerkbesitzer sowie auf andere Beteiligte zu verlegen.

Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, können von den Verursachern anteilmässige Beiträge an die Kosten verlangt werden.

Öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen, an welche Dritte besonders interessiert sind, können durch die Interessierten vorfinanziert werden. Die Wasserbaubehörde entscheidet darüber auf Gesuch hin vor Durchführung des wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens und regelt die zinslose Rückzahlung. Sie kann die Durchführung untergeordneter Massnahmen den Interessierten übertragen.

PBG (Planungs- und Baugesetz, Kanton) vom 7. September 1975

II. Titel: Das Planungsrecht

3. Abschnitt: Die Nutzungsplanung

D. Die Bau- und Niveaulinien

I. Die Baulinien

§ 105 V. Leitungsbaurecht

Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Die Inanspruchnahme ist dem Grundstückeigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

IV. Titel: Das öffentliche Baurecht

1. Abschnitt: Die Bauvorschriften

B. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

§ 236 IV. Erschliessung, 1. Im allgemeinen

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es für die darauf vorgesehenen Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist, wenn diese ausreichend mit Wasser und Energie versorgt werden können und wenn die einwandfreie Beseitigung von Abwässern und weiteren Abfallstoffen gewährleistet ist.

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren

C. Der baurechtliche Entscheid

§ 321 Nebenbestimmungen

³ Für die richtige Erfüllung von Nebenbestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauausführung kann Sicherstellung verlangt werden; sie ist in der Regel vor Baubeginn zu leisten.

§ 322 Gültigkeit der Bewilligung

Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist; bei Neubauten gilt der Aushub oder, wo er vorausgesetzt ist, der Abbruch einer bestehenden Baute als Baubeginn.

Sind für das gleiche Vorhaben mehrere baurechtliche Bewilligungen nötig, ist die letzte Bewilligung für das Erlöschen der übrigen und für den Baubeginn massgeblich.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf der letzten Rechtsmittelfrist, in streitigen Fällen mit der Rechtskraft des öffentlich- oder zivilrechtlichen Entscheids. Umfasst die gleiche Bewilligung mehrere Gebäude, ist die Frist mit dem Baubeginn bei einem Gebäude gewahrt.

Nebenbestimmungen zur Bewilligung beeinflussen den Fristenlauf nicht; Gleiches gilt, wenn Konzessionen oder andere baurechtliche Bewilligungen erforderlich sind.

StPO (Strafprozessordnung, Kanton) vom 4. Mai 1919

II. Abschnitt: Untersuchung

A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung

1. Einleitung der Strafverfolgung

§ 20 Von einem begangenen Vergehen kann jedermann Anzeige erstatten an die Staatsanwaltschaft, die Bezirksanwaltschaften, die Gemeindeämänner und an alle Beamten und Angestellten der Kantons- und Gemeindepolizei. Anzeigen, welche nicht der Staatsanwaltschaft oder einer Bezirksanwaltschaft eingereicht worden sind, sind unverzüglich an eine dieser Behörden weiterzuleiten.

§ 21 Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

GG (Gemeindegesetz, Kanton) vom 6. Juni 1926

Vierter Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation

II. Gemeindebehörden

§56 2. Kommissionen

Die Gemeindeordnung kann die Besorgung von Verwaltungszweigen besonderen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen übertragen. In solchen Kommissionen führt ein Mitglied der Gemeindevorstanderschaft von Amtes wegen den Vorsitz. Ihre Anträge gehen, soweit die Gemeindeversammlung sie zu behandeln hat, an die Gemeindevorstanderschaft, die sie mit ihrem Antrag weiterleitet.

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

§ 57 3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern zu übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Gesamtbehörde die Grundsatzfrage zum Entscheid vor. Gegen Anordnungen dieser Mitglieder ist der Rekurs zulässig.

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass innert 30 Tagen seit der Mitteilung einer Anordnung dieser Mitglieder deren Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden kann. Gegen deren Entscheid ist der Rekurs zulässig.

Anhang II

Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung; Herausgeber: VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute), SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband); Ausgabejahr: 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996; Hinweis: Die SN 592 000 bezieht sich auf das alte GSchG vom 8. Oktober 1971 und **nicht** auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991.

VSA-Richtlinie «Unterhalt von Kanalisationen»; Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstücksentwässerung; Herausgeber: VSA; Ausgabejahr: 1992

VSA-Richtlinie «Kleinkläranlagen»; Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen; Herausgeber: VSA; Ausgabejahr: 1995

SIA-Norm 190 (Ausgabe 2000) / SN 533 190 **Kanalisationen;** Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein); Ausgabejahr: 2000

Kanalisationen; Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung und baulicher Unterhalt; Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein); Ausgabejahr: 1993

SIA-Empfehlung 430; Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten; Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein), Ausgabejahr: 1993

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

SIA-Empfehlung 431; Entwässerung von Baustellen; Herausgeber:
SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein); Ausgabejahr:
1997

Anhang III

Glossar

GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Strafprozessordnung, Kanton
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm